

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage im rechtsseitigen Ersatzfließgewässer der Stützkraftstufe Pielweichs der Isar im Bereich der Gemeinde Oberpörling durch Herrn Hermann Huber, Niederpörling 68, 94562 Oberpörling

**Anhörungsverfahren gem. Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

Für folgendes Vorhaben wird ein Bewilligungsverfahren nach §§ 8, 10 und 11 WHG durchgeführt:

Herr Huber beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Wasserkraftwerks im Bereich des Ausleitungsbauwerks des planfestgestellten rechtsseitigen Ersatzfließgewässers (EFG) bei Isar-km 16,0. Das EFG wird mit einem konstanten Gesamtabfluss von 3 m³/s beaufschlagt. Mit der Planfeststellung ist eine Fischaufstiegsanlage, über die 0,55m³/s Wasser abgeleitet werden, genehmigt.

Das Ausleitungsbauwerk aus der Isar und das rechtseitige Ersatzfließgewässer sind noch nicht errichtet.

Die Wasserkraftanlage besteht im Wesentlichen aus

- einer Kaplan-Turbine ($Q_A = 2,4 \text{ m}^3/\text{s}$) sowie einer darüber befindlichen Einhausung (Turbinenhaus) für Installationen, Schaltschrank und Hydraulikaggregat
- einem Horizontalrechen (Stababstand 12 mm und Fischeschonprofil) inkl. automatisiertem Rechenreiniger,
- einer Wehrklappe mit integriertem Fischabstieg
- Unterwasserkanal

Das Vorhaben wird so in den planfestgestellten Zustand integriert, dass keine wesentlichen baulichen Veränderungen notwendig sind. Ebenso bleiben sämtliche Funktionen des planfestgestellten Ausleitungsbauwerks erhalten und werden durch die Wasserkraftanlage nicht beeinträchtigt.

Von der gleichbleibenden Ausleitungsmenge von 3 m³/s dienen 0,55 m³/s der Dotation der Fischaufstiegsanlage, 2,45 m³/s werden künftig über die Turbine mit einer elektrischen Leistung bei Q_A von ca.64 kW und die verbleibenden 0,05 m³/s werden über den geplanten Fischabstieg (als größtenbestimmende Fischart wurde der Huchen zur Berechnung angesetzt) abgeführt.

Das Stauziel von 326,50 müNN und die Unterwasserhöhe von 323,39 müNN entsprechen der Planfeststellung.

Auf Grund der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ist eine UVP nicht erforderlich.

Dies geben wir hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **18.02.2025** bis **17.03.2025**
 - in der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling und
 - im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 210/II.Stock)während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind auch auf der Internetseite

- des Landkreises Deggendorf unter www.landkreis-deggendorf/aktuell/bekanntmachungen und
- auf den Internetseiten der VG Oberpörling unter www.vg-oberpoering.de einsehbar.

2. Jeder, dessen Belange von dem geplanten Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **31.03.2025**
 - bei der VG Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, oder
 - beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 210/II. Stock) Einwendungen gegen den ausgelegten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Abgabe von Einwendungen durch einfache E-Mail ist nicht zulässig.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3. Werden Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt.

Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Zustellung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Deggendorf, 10.02.2025
Landratsamt Deggendorf

Gez.

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin